

05.09.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1527 vom 27. Juni 2013
des Abgeordneten Hubertus Fehring CDU
Drucksache 16/3759

Neue Bauordnung Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr hat die Kleine Anfrage 1527 mit Schreiben vom 5. September 2013 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auf einer Brandschutztagung am 25.06.13 in Düsseldorf berichteten Staatssekretär Gunther Adler und Ministerialrat Jost Rübel vom MBWSV über die geplanten Änderungen der Bauordnung. Staatssekretär Adler hat dabei ausgeführt, dass Wohnungen in Neubauten mit Rauchwarnmeldern gemäß § 49 Abs. 7 BauO NRW auszustatten sind. Dabei sei seiner Auffassung nach im Rahmen der Bauüberwachung z.B. bei Gebäuden mittlerer Höhe nicht auf die Umsetzung zu achten, da die Rauchwarnmelder nicht Bestandteil der Bauvorlagen sind und damit außerhalb des Prüfungsfangs durch die Behörden bzw. die staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes liegen. Somit käme keine Mehrbelastung auf die Beteiligten Behörden bzw. Sachverständigen zu.

Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Ersteller von Brandschutzkonzepten regelmäßig die Forderungen des § 49 Abs. 7 BauO NRW in das Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO aufnehmen, da das Konzept ansonsten unvollständig wäre.

Weiter wurde ausgeführt, dass im Referentenentwurf der BauO NRW, der derzeit in der hausinternen Abstimmung ist, keine Änderung des bauaufsichtlichen Verfahrens für Sonderbauten (Räume besonderer Art und Nutzung) vorgesehen ist, weil sich das Verfahren bewährt habe.

Datum des Originals: 05.09.2013/Ausgegeben: 10.09.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach § 68 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ersetzen Bescheinigungen einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes bei Wohngebäuden mittlerer Höhe die Prüfung der Bauaufsichtsbehörde, ob das Vorhaben den Anforderungen an den Brandschutz entspricht. Solche Bescheinigungen sind spätestens bei Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen. Zur Aufgabenerledigung der staatlich anerkannten Sachverständigen gehört es, die Vollständigkeit und Richtigkeit der brandschutztechnischen Nachweise (Bauvorlagen) zu bescheinigen. Stichprobenhafte Kontrollen durch staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes erstrecken sich auf die Ausbauphase eines Gebäudes. Es soll überprüft werden, ob das Vorhaben entsprechend der Bescheinigung (Genehmigung) ausgeführt wird.

1. *Wie steht der Minister zur Diskrepanz, dass die Forderung wieder zur Bauvorlage und entgegen der Aussage seines Staatssekretärs wieder zu überwachen wird?*

Eine Diskrepanz bezüglich Bauvorlage und Überwachung existiert nicht. Die Forderung aus § 69 BauO NRW, mit den Bauvorlagen des Bauantrages ein Brandschutzkonzept einreichen zu müssen, bezieht sich ausschließlich auf Sonderbauten, somit gerade nicht auf Wohngebäude. In den Bauvorlagen für Wohngebäude wird die Anbringung von Rauchwarnmeldern nicht dargestellt. Eine Pflicht zur Bescheinigung bzw. zur stichprobenhaften Kontrolle (Überwachung) durch staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes ergibt sich deshalb nicht.

2. *Warum werden die Rauchwarnmelder nicht bei der Bauabnahme abgeprüft, auch wenn sie nicht Bestandteil des Bauantragsverfahrens sind?*

Rauchwarnmelder werden bei der Errichtung oder Änderung von Gebäuden erst zu einem späten Zeitpunkt in der Wohnung angebracht, typischerweise erst kurz vor der Aufnahme der Nutzung der Wohnung, somit erst nach der Bauabnahme. Zudem kann die Bauaufsichtsbehörde bei Vorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren auf Bauzustandsbesichtigungen verzichten.

3. *Wieso sieht die Landesregierung keinen Änderungsbedarf bei den Sonderbauten?*

Aufgrund des Flughafenbrandes 1996 in Düsseldorf wurde nach Auswertung der Vorschläge der vom Ministerpräsidenten des Landes NRW eingesetzten Unabhängigen Sachverständigenkommission die BauO NRW im Jahre 2000 geändert. Dabei wurden insbesondere die Verfahrensvorschriften für Sonderbauten überarbeitet. Seitdem müssen mit den Bauvorlagen für sogenannte große Sonderbauten Brandschutzkonzepte vorgelegt werden, die von staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes aufgestellt werden sollen. Die Prüfung der Bauvorlagen für Sonderbauten obliegt den Bauaufsichtsbehörden. Dieses Verfahren hat sich bewährt.

Eine Prüfung der Bauvorlagen von großen Sonderbauten durch staatlich anerkannte Sachverständige für die Prüfung des Brandschutzes kommt nicht in Betracht. Bei Sonderbauten werden oftmals Abweichungen von Sonderbauvorschriften erforderlich. Sonderbauten werden vor allem im Hinblick auf die Brandschutzanforderungen jeweils im Einzelfall abweichend von dem gesetzlichen Regelungssystem des Brandschutzes genehmigt, d. h., es wer-

den häufig Erleichterungen von den gesetzlichen Brandschutzanforderungen zugelassen oder besondere Anforderungen an den baulichen Brandschutz gestellt, um den Belangen der öffentlichen Sicherheit Rechnung zu tragen.

Bei diesen Entscheidungen handelt es sich nicht allein um fachliche Einschätzungen, sondern darüber hinaus um Risikoabwägungen, die von den für die Gefahrenabwehr verantwortlichen staatlichen Stellen vorgenommen werden müssen.